

Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 40

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Elektrische Leitungen in Schöffland. Die Akt.-Ges. „Motor“ in Baden hat den Bau der sekundären Verteilungsanlage der Firma H. Kummeler & Co. in Narau übertragen.

Chirurgischer Pavillon beim Kantonspital Schaffhausen. Die Malerarbeiten an die Malermeister: Jth, Spleiß, Bendel, Spahn, Hausler, Waldvogel, Abegg, Kästle und Kuz, sämtliche in Schaffhausen; Mobiliarlieferung an die Schreinermeister Ragaz, Himmel und Wagen in Schaffhausen, Surbeck in Hallau und Lehmann in Neuhausen.

Die Erstellung eines Glaschranks für das historische Museum Murten an Gottlieb Poncet, Schreinermeister, Murten.

Trottoir und Kanalisation in Tablat. Trottoir in St. Georgen an A. Krämer, St. Gallen; Kanalisation in der Wienerbergstraße an Peter Meier, St. Gallen.

Straßenbau Ober-Siggenthal. Erstellung einer Waldstraße, Teilstück von 360 Meter Länge, auf Hertenstein nach der Ebne in Ober-Siggenthal an Joh. Meier, Försters, und Jos. Kraushaar, beide in Unter-Rußbaumen. Bauführer: Förster Wiedenmeier.

Rhein-Korrektion. Obj. 1636, Riezdammerverstärkung, mit zirka 10,000 Kubikmeter, an Adolf Schapper, Affordant, Salez (Rheintal).

Bau einer Gemeindefraße von Nuolen nach Hagenwil im Kostenvoranschlag von 55,000 Fr. an Jaf. Girzberger, Wallenstadt.

Erstellung eines eichenen Riemenbodens im Schulhause Tüschers an Renfer & Cie., Parquetterie in Bözingen bei Biel.

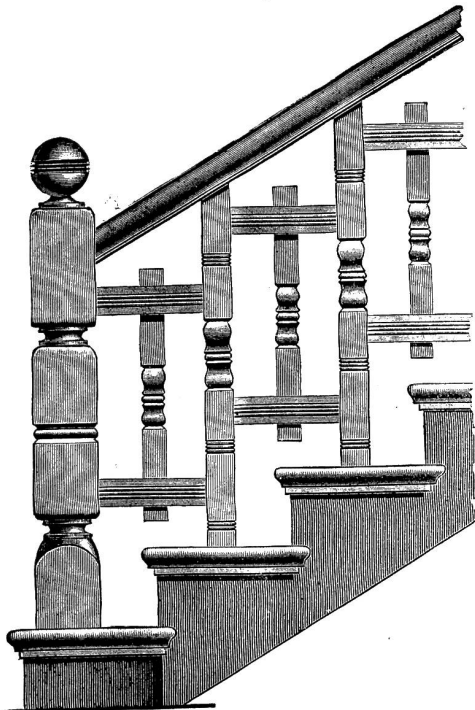
Neubau von Stallungen und Remise des Gasthofes zum „Bären“ in Grellingen. Sämtliche Arbeiten an August Müller, Baumeister, Laufen. Bauführer: Hans Frepp.

Kantig profilierte Treillen

für Villen, Kirchen, Schulen, Rathhäuser etc.

(Korr.)

Die für die Spezialfabrikation feiner Geländerbestandteile bekannte Firma Badische Holzwarenfabrik Bretten G. m. b. H. in Bretten bringt zur

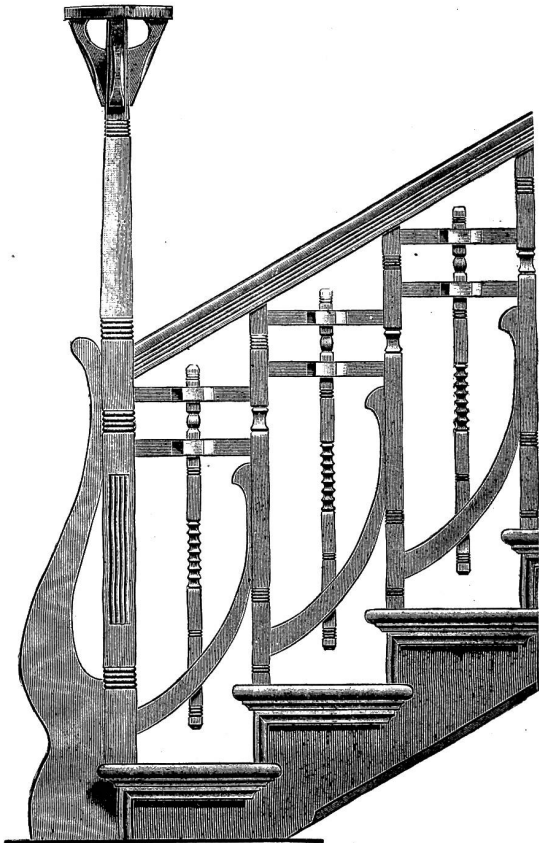


Zeit ihre Neuheiten in, nach eigener Methode hergestellten, kantig profilierten Treillen in den Handel.

Die genannte Firma hat mit diesen hinsichtlich ihrer Ausführung einzig dastehenden Fabrikaten einem dringenden Bedürfnis abgeholfen, indem sie dem modernen Geländerbau ein neues und dankbares Feld erschlossen hat. Die Ausführung der einzelnen Stücke ist, wie wir uns an den eingesandten Mustern überzeugten, eine ganz vorzügliche und eignen sich die kantig pro-

filiierten Treillen sowohl zu altdeutschen, als auch ganz modernen Geländern.

Als weitere Neuheit bringt obige Firma noch schräg profilierte (passig gedrehte) Staketten zc. auf den Markt, die gewiß ebenfalls die Aufmerksamkeit weitest Interessentenkreise auf sich lenken werden.



Denjenigen der werten Leser, welche sich für diese Neuheiten, überhaupt für Geländerbestandteile jeder Art interessieren, möchten wir raten, sich an genannte Firma zu wenden, um so mehr, als derselben die besten Zeugnisse über ausgeführte Arbeiten zur Seite stehen. Die Fabrik ist gerne bereit, mit Preisen, Abbildungen, event. Mustern zu dienen.

Die Motion über

„Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks“ vor dem Großen Räte in Luzern.

(Schluß.)

Wenn wir bei Streiks die Heze auf die Arbeitswilligen verbieten, müssen wir dann befürchten, die Interessen der Arbeiterschaft zu schädigen, indem wir das Resultat einer Lohnbewegung in ungünstigem Sinne beeinflussen? Absolut nicht.

Wo die Arbeiter Ursache haben zu streiken, da gibt es wenig oder keine Arbeitswilligen, da sind sofort alle dabei und auch neuankommende Arbeiter werden die Arbeit nicht aufnehmen, wenn die Bedingungen nicht annehmbare sind. Da kommt also unsere Maßregel gar nicht zur Anwendung.

Da, wo sie zur Anwendung kommt, wo die Arbeiter mit Gewalt von der Arbeit abgehalten werden müssen, da ist es mit der Berechtigung des Streiks nicht weit her. Da ist das Schicksal desselben von vornherein besiegelt und da ist es auch recht, daß er resultatlos verlaufe. Es geschieht der Arbeiterschaft kein Unrecht.